Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Dester= reich unter der Enns.

Die Beibringung des Urtheilstämpels bei einer Streitgenossenschaft stämpelpflichtiger und stämpelfreier Parteien betreffend.

Mit hohem Justiz-Hof-Decrete vom 22. December 1847, 3. 9182, ist in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1846 über einen entstandenen Zweisel erklärt worden: in den Fällen, in denen von Seite des aus Streitgenossen bestehenden Theiles bei der Invotulirung der Acten oder bei der Verfassung des Acten-Verzeichnisses über das mündliche Verfahren immer erscheint, kann die Streitgenossenschaft nicht als abwesend betrachtet werden. Ihr liegt vielmehr, in soferne nicht allen Streitgenossen die Stämpelsfreiheit zusteht, ob, rücksichtlich der Beibringung des Stämpelspapieres zur Aussertigung des Urtheiles dassenige zu erfüllen, was das Stämpels und Targesetz S. 100 dem anwesenden stämspelpsslichtigen Theile auferlegt.

Genießt der Streitgenosse, welcher bei der erwähnten Amtshandlung anwesend ist, für seine Person die Stämpelsreiheit, so hat er bei derselben Tagsatzung dem Gerichte anzuzeigen, ob er von den übrigen Streitgenossen zur Bestreitung des Stämpels einen Vorschuß erhalten hat, oder warum er das Stämpelpapier für die Streitgenossenschaft nicht beibringen könne, und von welchem der stämpelpflichtigen Streitgenossen das Stämpelpapier am leichtesten und am schnellsten einzubringen wäre. Hierüber hat dann das Gericht nach Vorschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 20. November 1841 (Justiz-Hospenscher vom 13. December 1841) das Amt zu handeln.

Diese Berfügung wird in Gemäßheit des hohen Hoftammer: Decretes vom 9. März 1848, 3. 147, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Nieder-Oester. Landesregierung.

Wien am 4. April 1848.

Johann Talatto Freiherr v. Gestieticz, t. t. Nieder=Dester. Regierung&=Prassdent.

> Anton Freiherr v. Lago, E. E. Rieder-Dester. Regierungs-Wice-Prasident.

> > Cajetan Ruthner, f. f. Rieber-Defter. Regierungsrath.

Circulare

der f. f. Landesregierung im Erzherzogthume Desterreich unter der Eines.

Die Beibeingung bes Uribeilftumpele bei einer Gireitgenoffenschaft frampelpflichtiger und gampelfreier Porteien betreffent.

Mei bobem Austredagser Center von 22. December 1867, 3. 9182, if in Folge Allerbächser Center vordens von to. Wai 1836 über einen entstandenen Jveifel erklart worden in den Fällen, in demen von Seite des ans Streitgescssen bestehenden Abeiles dei dem Jerscheinen von Seite des ans Streitgescssen ber Perschiftung des Actender Jerscheinster des Actenders über der Verschiftung des Actender die Streitgeschlichtet nicht als abwiene betrachtet werden. Ihr die Streitgescssenschein nicht als abwiene betrachtet werden. Ihr sie einem bei eine Stämpele sie verlichet aufen der Achtendung des Stämpele freibeit zustehe, ab, rückschichtlich der Reitlichtungung des Stämpele papieres zur Ansfertigung des Alleberingen des Stämpele was der Ansfertigung des Stämpele was der Ansfertigung des Stämpeles was der Ansfertigung des Stämpeles was der Ansfertigung des Stämpeles was der Ansfertigung des Ansfertigungs des Ansfertigungs des Ansfertigungs des Ansfertigungs des Ansfertigungs des Ansfertigungs der Ansfertigung des Ansfertigungs des Ansf

Genieft der Streitgenoffe, welcher bei der erwähnten Antde handlung anwelend ist, sier kine Perion die Stämpelfreiheit, so kat er bei derselben Tagsghung dem Berichte anzuzeigen, ob er von den übrigen Streitgenoffen zur Bestreitung des Stämpels einen Porselbuß erkälten dat, oder warum er das Stämpelpapier für die Streitgenoffenschaft nicht vellringen sonne, und von welobem der stämpelpstechtigen Streitgenoffen das Stämpelpapier am leichtesten und am schneisten einzahrengen wäre. Bierüber hat dann bas Greicht nach Worfcheist der Allschädigten Entfehießung vom das Vericht nach Worfcheist der Allschädigten Entfehießung vom

das Plut zu bandeln.

Diese Berfigung wird in Gemanbelt des boben Hoffammers Decretes vom D. März 1848, 3. 147, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der h. h. Nieder-Ocster. Jandesregierung.

Wien am & April 1848.

Johann Talagto Freiherr v. Gestieticz,

Anton Freiherr v. Lago, t. t. Nieberdefter, Regierungs-Wier-Prafibent.

Cajetan Ruthner, f. t. Rieber-Deffer, Regierungerang.